

**Präambel zur Satzung des Vereins
Landeseisenbahn Lippe (LEL) e.V.
– Freundeskreis der Extertalbahn –**

Der Verein LANDESEISENBAHN LIPPE (LEL) e.V. – Freundeskreis der Extertalbahn – bezieht seine Aufgabe auf den Personenschienenverkehr im Museumsbahnbetrieb auf den Bahnstrecken in Lippe.

Der Verein LEL e.V. setzt sich insbesondere die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben Extertalt (VBE) auf den Bahnstrecken in Lippe einen attraktiven Museumsbahnbetrieb durchzuführen, um damit den Bestand der Strecken sichern zu helfen.

Der Verein LEL e.V. wird durch diese Intensivierung des Schienenpersonenverkehrs im Museumsbahnbetrieb mit einer bundesweiten Werbung für die LANDESEISENBAHN LIPPE und die Extertalbahn einen Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie zur Verbesserung der Infrastruktur und des Freizeitangebotes leisten.

**Satzung des Vereins Landeseisenbahn Lippe (LEL)
– Freundeskreis der Extertalbahn –**

§ 1

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Bahnstrecken in Lippe sowie die Nutzung der jeweils angemieteten Teilabschnitte. Die Bahnen in Lippe sind mit ihrer 100jährigen Geschichte ein wesentlicher Verkehrsträger im Lande. Sie sind mit dessen Entwicklung in dieser Zeit aufs engste verbunden und sind verkehrspolitisch nach wie vor von großer Bedeutung. Es handelt sich bei den Bahnen in Lippe um einen historischen und zeitgemäßen Verkehrsträger, den der Verein mit bemüht ist zu erhalten, der Allgemeinheit weiter nutzbar zu machen und dem Bewusstsein der Bürger gegenüber wieder zu fördern.

§ 2

Der Verein führt den Namen LANDESEISENBAHN LIPPE (LEL) e.V. – Freundeskreis der Extertalbahn – und hat seinen Sitz in Extertalt.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke zum Wohle der Allgemeinheit. Er erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Reinvestitionen in die Projekte des Vereins zu verwenden. Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 5

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine, Institute, öffentliche Körperschaften und dergleichen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung

bedarf keiner Begründung. Sie ist dem Bewerber mitzuteilen.

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die letzteren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie zahlen keinen Beitrag und haben im übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Über eine besondere, darüber hinausgehende Form der Mitgliedschaft entscheidet im einzelnen die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod eines Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Kann dem kündigenden Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zu diesem Termin nicht zugemutet werden, ist ausnahmsweise auch ein form- und fristloser Austritt unter Angabe des Grundes möglich. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Ein Mitglied kann, wenn es trotz einer Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung erfolgt einen Monat nach der Absendung der Mahnung. Sie ist dem Mitglied in der Mahnung anzudrohen. Das Mitglied kann binnen dieses Monats verlangen, dass die Entscheidung über die Streichung auf die Mitgliederversammlung übertragen wird. Ein derartiges Verlangen hat das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Vorliegen vereinschädigender Gründe erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Als vereinschädigende Gründe sind insbesondere rufschädigende Handlungen sowie der Missbrauch von Vereinseigentum anzusehen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu übersenden. Soweit erfolgt, ist eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der

Mitgliederversammlung bestimmt.

Zu zahlende Beiträge gelten für das ganze Jahr und sind nicht rückzahlbar.

Über die Verwendung der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Bei der Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Museumsfahrten erhalten Mitglieder einen Rabatt auf den Fahrpreis. Umfang und Ausnahmen von der Rabattierung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder sind zur schonenden und fürsorglichen Behandlung der Vereinsfahrzeuge sowie des gesamten übrigen Vereins Eigentums verpflichtet. Insbesondere bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen sollen die Mitglieder das Bild des Vereins positiv in die Öffentlichkeit tragen und sich im Übrigen an die geltenden Sorgfaltsregeln und Betriebsvorschriften halten. Den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder Ausbildern ist grundsätzlich Folge zu leisten.

§ 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend. Ausschließlich zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenberichtes der Vereinskasse,
- d) die Festsetzung des alljährlichen Haushaltes,
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
- f) die Abänderung der Satzung und
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Jahreshauptversammlungen finden einmal jährlich an einem jeweils zu bestimmenden Ort statt.

§ 12

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus vier Mitgliedern. Diese Mitglieder sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart.

Vorstand im Sinne des BGB sind nur der 1. und 2.

Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd. Ist die unverzügliche Vornahme einer Rechtshandlung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für den Verein oder zur Einhaltung einer Frist erforderlich, kann diese ausnahmsweise von einem Vorstandsmitglied allein erfolgen. Die Genehmigung mindestens eines anderen Vorstandsmitglieds ist dann unverzüglich nachzuholen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beendet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit die Ausübung seines Amtes unter Angabe einer schlüssigen Begründung vorzeitig, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen. Eine solche ist ggf. als außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Entgegen § 17 liegt die Befugnis hierzu bei jedem Vorstandsmitglied oder Beisitzer. Im Außenverhältnis bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis dahin weiterhin berechtigt und verpflichtet. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsgeschäfte bis dahin von den übrigen Vorstandsmitgliedern in verringerter Besetzung fortzuführen.

Die Mitgliederversammlung bestellt ferner zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, soll aber im Jahresrhythmus versetzt beginnen und enden, sodass jährlich einer der beiden Kassenprüfer neu zu bestellen ist.

§ 13

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Teilaufgaben, insbesondere für die betrieblichen, organisatorischen und personellen Belange, einen oder mehrere Beisitzer bestimmen. Die Beisitzer handeln gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich. Die Mitgliederversammlung stimmt der Ernennung dieser Beisitzer zu.

Beisitzer sind nicht vertretungsbefugt im Sinne des BGB, es sei denn, der Vorstand stattet einen oder mehrere Beisitzer mit einer zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht aus. Die Vertretungsmacht muss widerruflich und befristet für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes erteilt werden. Vertretungsberechtigte Beisitzer haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und sich ausschließlich am Wohle und Interesse des Vereins zu orientieren.

Alle Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben im Vorstand kein eigenes Stimmrecht. Der Vorstand soll aber ihre Einschätzungen nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Soweit ein Beisitzer sein Amt niederlegt, gelten die diesbezüglichen Regelungen des § 12 entsprechend mit der Ausnahme, dass für eine Neubesetzung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abgewartet werden

kann.

§ 14

Der Vorstand kann sich zur internen Regelung seiner Arbeitsabläufe durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Macht er hiervon keinen Gebrauch, gelten für die Arbeit des Vorstandes ersatzweise die Regelungen des § 15.

§ 15

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Der Kassenwart führt die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch, hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten, der von den Kassenprüfern vorher geprüft sein muss. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können eine zusätzliche außerordentliche Kassenprüfung (Zwischenprüfung) durch einen oder beide Kassenprüfer anordnen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

§ 17

Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung auf und erlässt schriftlich die Einladung zu dieser mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt:

- gemäß § 11 Abs. 2,
- zur Vornahme von Wahlen gemäß § 11 Abs. 1,
- wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält und
- wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung. Er kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied i. S. d. § 12 Abs. 2 übertragen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur

- Änderung dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 18

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit nach außen und schafft geeignete Möglichkeiten, seine Mitglieder kostenlos über das Vereinsgeschehen zu informieren. Über die Auswahl der hierzu verwendeten Medien entscheidet der Vorstand. Soweit Informationen in Papierform herausgegeben werden, erfolgt dies in Gestalt der Vereinszeitschrift „Blinklicht“.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand hierfür besonders einberufenen Versammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

Auf diese Verfahrensweise ist bei Anberaumung der 2. Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Dörentrup Ortsteil Schwelentrup in der Erstfassung am 23. Januar 1985 und der 1. Änderung am 17. Januar 1990 sowie der 2. Änderung am 11. März 1992 dortselbst beschlossen. Die 3. Änderung wurde am 24. März 1999 in Extertäl-Asmissen beschlossen. Die 4. Änderung wurde am 25. April 2009 in Extertäl-Linderhofe beschlossen. Die 5. Änderung wurde am 02. Februar 2013 in Extertäl-Asmissen beschlossen.

Diese Satzung tritt mit den vorgenommenen Änderungen von diesem Tage an in Kraft.